

SP Kanton Bern - Postfach 2947 - 3001 Bern

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8
PolitischeGeschaefte.gsi@be.ch



Bern, 14. Februar 2020

VERNEHMLASSUNGSANTWORT

Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes SpVG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Spitalversorgungsgesetzes. Gerne nimmt die Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern (SP Kanton Bern) dazu fristgerecht Stellung.

Grundsätzliches

Die SP Kanton Bern begrüsst es, dass die Beschlüsse des Grossen Rates zur Offenlegung der Löhne der Chefärztinnen und Chefärzte, zur vertraulichen Geburt und zur Regelung der Baurechte und Mietverträge von RPD und UPD, mit der Teilrevision des SpVG umgesetzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 7 Abs. 2

Die Verlängerung der Frist bis zur Überarbeitung der Versorgungsplanung ist mit bis zu zehn Jahren zu lang, um auf die anstehenden Herausforderungen im Bereich des Personalmangels, raschem technischen Fortschrittes und der zu erwartenden Zunahme an pflegebedürftigen Personen durch die demografische Entwicklung in den nächsten Jahren zeitgerecht reagieren zu können. Die Überarbeitung in Teilbereiche aufzuteilen mag reizvoll erscheinen, birgt aber die Gefahr, dass die Schnittstellen und die vor- und nachgelagerten Bereiche bei einer Teilüberarbeitung nicht berücksichtigt werden und dies entgegen einer integrierten Versorgung geht.

Zusammenfassung von Artikel 51 und Artikel 51a

In der Gesetzesrevision werden Artikel 51 (Änderung) und Art. 51a (neu) behandelt. Die beiden Artikel sollten sinnvollerweise zusammengefasst werden. Es geht in beiden Artikeln um die Transparenz von Kaderlöhnen. Sowohl im Verwaltungskader als auch im ärztlichen Kader ist eine erhöh-

te und klar vorgegebene Transparenzvorgabe nötig. Dies soll für beide Gruppe gleichermaßen gelten.

Im geltenden Recht und in der Vernehmlassungsvorlage wird Bezug genommen auf Artikel 663 b bis Absatz 4 OR. Dieser Artikel bezieht sich auf Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien und ist für diese verbindlich. Davon sind unserer Meinung die Regionalspitäler nicht betroffen. Mit dem neuen Absatz 5 von Art. 51 Absatz 1 wird die Transparenz eingeschränkt und dies lehnt die SP ab. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Formulierung für einen neuen gemeinsamen Artikel vor:

Artikel 51 – NEU

1 Alle im Kanton gelegenen Spitäler (Listenspitäler) und weitere Spitäler welche Zuschüsse vom Kanton erhalten, geben in einem Vergütungsbericht die Vergütungen einzeln an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:

Personengruppen:

- a. *Verwaltungs- oder Stiftungsrat (strategisches Führungsorgan)*
- b. *Mitglieder der Geschäftsleitung, inkl. erweiterte Geschäftsleitung*
 - *Funktion, Titel*
 - *Beschäftigungsgrad*
 - *Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern, Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc.)*
- c. *Kaderärzte (Chefärzte, Stv. Chefärzte, Klinikdirektoren oder -ärzte, Leitende Ärzte, Stv. Leitende Ärzte, Belegärzte)*
 - *Funktion, Titel*
 - *Beschäftigungsgrad*
 - *Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern als Belegarzt, Abrechnung eigener Patienten im Spital, eigene Praxistätigkeit, etc., sowie Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc.)*
- d. *Summarische Angaben zu allen weiter verbleibenden Ärzten (Fach-, Ober und Assistenzärzte oder vergleichbarem ärztlichem Personal)*

Vergütungselemente:

- a. *Fixe Vergütungen (Jahreslohn, Spesenzulagen, Funktionszulagen, Einnahmen aus Gutachten und Unterrichtstätigkeit, VR-Entschädigung (VR-Honorare, Sitzungsgeld))*
- b. *Vorsorge: Beiträge des Arbeitgebers an die berufliche Vorsorge, inkl. Einkäufe des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers*
- c. *Variable Vergütungen, insbesondere:*
 - *Honorare (z. Bsp. aus Poolregelungen, aus Belegarztstätigkeit, aus eigener Praxistätigkeit im oder ausserhalb des Spitals)*
 - *Bonifikationen*
 - *Gutschriften und Garantiezahlungen*
 - *Tantiemen, Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechte*
 - *Abgangsentschädigungen und goldene Fallschirme*
 - *Antrittsentschädigungen*
 - *Bürgschaften, Darlehen, andere Sicherheiten*

Wenn es bei zwei separaten Artikeln bleibt, folgende Bemerkungen:

Artikel 51

Die Änderung geht auf eine Diskrepanz zwischen SpVG Art. 51 Abs. 1 und OR Art. 663b bis Abs. 4. Es ist zu befürworten, dass diese Diskrepanz ausgeräumt wird. Der Änderungsvorschlag zielt jedoch darauf ab, die weniger strenge Variante nach SpVG zu übernehmen. Für eine glaubwürdige und wirkungsvolle Transparenz wäre jedoch die strengere Variante nach OR angesagt, wonach Namen und Funktion der Personen genannt werden sollen:

Art. 51

*Abs. 1 Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler geben in einem Vergütungsbericht die Summe aller Vergütungen **einzel** an, die sie an folgende Personengruppen ausgerichtet haben:*

*Abs. 5 **unverändert***

Artikel 51a

Der neue Artikel ist sehr zu begrüssen, insbesondere die detailliert aufgelisteten Vergütungsarten. Es braucht allerdings noch einige Ergänzungen, um das Ziel der Vergütungstransparenz effektiv zu erreichen.

Abs. 1

Die Spitäler sollten die Löhne der Chefärztinnen und -ärzte auch im Vergütungsbericht angeben müssen, zusätzlich zu der zuständigen Stelle in der GSI.

Neuer Absatz

Die mit «Chefärztinnen und Chefärzte» gemeinten Personengruppen sollen einzeln aufgeführt werden. Insbesondere sollen auch die Stellvertretungen sowie die Belegärztinnen und -ärzte aufgeführt werden. Gerade bei den Belegärztinnen und -ärzten ist die Intransparenz der Vergütungen gross.

Vorschlag analog Artikel 51 **NEU**

Kaderärzte (Chefärzte, Stv. Chefärzte, Klinikdirektoren oder -ärzte, Leitende Ärzte, Stv. Leitende Ärzte, Belegärzte)

- *Funktion, Titel*
- *Beschäftigungsgrad*
- *Nebentätigkeiten (alle beruflich relevanten, zu bewilligenden Tätigkeiten wie Tätigkeiten in anderen Spitälern als Belegarzt, Abrechnung eigener Patienten im Spital, eigene Praxistätigkeit, etc., sowie Beteiligungen an Firmen in diesem Umfeld, etc.)*

Abs. 2, b

Bei den variablen Vergütungen sollten auch die Poolgelder aufgenommen werden.

Abs. 4, a und b

Die Lohnbestandteile und die Personengruppen müssen im Gesetz ausreichend und klar definiert sein, nicht erst auf Verordnungsstufe.

Artikel 55a

Vertrauliche Geburt

Die vertrauliche Geburt im Gesetz zu regeln unterstützen wir explizit. Gerne ergänzen wir die Vorlage in folgenden Punkten:

- a. Die Bevölkerung wird besser über die Möglichkeit einer vertraulichen Geburt informiert und die Anlaufstellen sind besser bekannt.
Bemerkung: auf der Homepage
- b. Die Vorsorgeuntersuchungen und die Begleitung vor, während und nach der Geburt sollten ebenfalls vertraulich angeboten werden (wichtig bei Fällen von häuslicher Gewalt).
Bemerkung: Allenfalls könnte dies im Gesetz zu den Sozialen Leistungen (SLG) aufgenommen werden.
- c. Ebenfalls sollen die zuständigen Stellen prüfen, welche Verordnungen anzupassen sind, damit im Falle einer Adoption:
 1. Zur Regelung der Unterbringung des Kindes die Meldung nur an die KESB erfolgt. Die Kinderschutzbehörde meldet das Kind im Rahmen der Platzierung bei einer Pflegefamilie ordnungsgemäss bei der betreffenden Gemeindeverwaltung an und informiert auch die kantonale Migrationsbehörde, wenn das Kind ausländischer Herkunft ist.
 2. Auf die gesetzlich vorgesehenen Meldungen seitens der Zivilstandsbehörden im Falle einer Adoption verzichtet wird.
 3. In Bezug auf den Eintrag der vertraulichen Geburt im Personenstandsregister eine Sperrung der Bekanntgabe der Personenstandsdaten bezüglich des Kindes und unter Umständen auch bezüglich der Mutter veranlasst wird. (Siehe dazu Empfehlungen im Bericht des Bunderats, S. 27)
<https://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2016/2016-10-12/ber-br-d.pdf>

1 Jeder Frau steht die Möglichkeiten einer vertraulichen Geburt zu, um ihr Kind zu gebären.

2 Der Zugang zu Beratungs-/Notrufnummern und Informationsmaterial betreffend eine ungewünschte Schwangerschaft und den Handlungsmöglichkeiten sind bekannt, niederschwellig verfügbar und kantonsweit zugänglich.

3 Bei einer vertraulichen Geburt stellt das Listenspital durch besondere Massnahmen sicher, dass das soziale Umfeld der Frau keine Kenntnis davon erhält.

4 Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler mit einem Leistungsauftrag für Geburtshilfe ermöglichen den Patientinnen eine vertrauliche Begleitung vor, während und nach der Geburt und machen dieses Angebot in geeigneter Form bekannt.

5 Der Kanton entrichtet den Listenspitälern für jede durchgeführte vertrauliche Begleitung vor, während und nach der Geburt eine Pauschale, die den Mehraufwand zur Gewährleistung der Vertraulichkeit abdeckt.

6 Der Regierungsrat kann durch Verordnung insbesondere regeln

- a die besonderen Massnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit,
- b den Leistungsumfang der vertraulichen Begleitung vor, während und nach der Geburt,
- c die Höhe der Pauschale,
- d die von der Pflicht zur vertraulichen Begleitung ausgenommenen Listenspitäler.

Artikel 57, 98, 128 und Art 88 ff.

Wir befürworten die Sanktionsmöglichkeiten, wenn sie zu einer besseren Qualität und Quantität im Sinne der Patientensicherheit führen.

Artikel 100 6) neu b:

Streichen. Die Regelung gemäss 100 6) a ist ausreichend und allfällige Anpassungen können durch den Regierungsrat beschlossen werden.

Artikel 127 Abs. 2

Wir verlassen uns auf die gemachten Aussagen um Vortrag, dass der Datenschutz der Patientinnen und Patienten immer gewährleistet sein wird.

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und eine wohlwollende Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern
Parti socialiste du canton de Berne



Mirjam Veglio
Co-Präsidentin



Ueli Egger
Co-Präsident



David Stampfli
Geschäftsführender Parteisekretär